

**Statut für die
Vergabe von Stipendien für den wissenschaftlichen Nachwuchs**

§ 1 Gegenstand

Der Fachbereich Psychologie der Philipps-Universität Marburg (im Weiteren „Fachbereich“) hat sich im Rahmen seiner strategischen Planung ausdrücklich das Ziel gesetzt, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zu fördern. Hierzu gewährt der Fachbereich Anlauffinanzierungen von Promotionsvorhaben, Auslauffinanzierungen von Promotionsvorhaben und Brückenstipendien nach erfolgreich abgeschlossener Promotion.

§ 2 Arten von Stipendien, Förderdauer

- (1) Anlauffinanzierungen von Promotionsvorhaben dienen einer zügigen Promotionsaufnahme. Sie überbrücken Zeiten bis zur Bereitstellung einer anderweitigen Förderung oder bis zum Beginn einer Qualifikationsstelle. Die Förderdauer beträgt in der Regel bis zu einem Jahr.
- (2) Auslauffinanzierungen von Promotionsvorhaben dienen dem Abschluss einer Promotion, wenn ein Abschluss ohne Stipendiengewährung nicht erreicht werden kann. Die Förderdauer beträgt drei Monate, sie kann einmalig um drei Monate verlängert werden.
- (3) Brückenstipendien nach erfolgreich abgeschlossener Promotion dienen der Unterstützung auf dem Weg zu einer Hochschullehrerkarriere, z. B. der Vorbereitung eines Habilitations- oder Forschungsexposees, der Beantragung geeigneter Projektstellen, auch einer eigenen Stelle, oder eines Habilitations- oder Forschungsstipendiums. Die Förderdauer beträgt sechs Monate, sie kann einmalig um sechs Monate verlängert werden.

§ 3 Ausschreibung

Stipendien werden vom Dekanat vierteljährlich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. jeweils drei Monate zuvor ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss fachbereichsintern, sie kann auch fachbereichsextern erfolgen. Die Ausschreibung kann thematische Vorgaben für förderungsfähige Stipendien machen, wenn damit die Strukturplanung des Fachbereichs unterstützt werden soll. Im Jahresmittel können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Förderungen vergeben werden, die dem Umfang von zwei Stipendien entsprechen. Eine Ausschreibung unterbleibt, wenn die Mittel eines Jahres bereits verausgabt worden sind.

§ 4 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt nach §2 (1) sind Graduierte,
 - (i) die am Fachbereich zur Promotion zugelassen sind oder die nach Stellungnahme des Promotionsausschusses die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nach der geltenden Promotionsordnung erfüllen und
 - (ii) deren promotionsbefähigender Studienabschluss zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und
 - (iii) die einen sehr guten Studienabschluss erreicht haben und
 - (iv) die in der Regel ihr Studium in der Regelstudienzeit plus zwei Semestern (ohne Urlaubssemester) abgeschlossen haben, wobei z. B. Kindererziehungszeiten diese Frist verlängern können, und
 - (v) die nicht bereits länger als ein Jahr an der Dissertation gearbeitet haben und
 - (vi) die keine anderweitige Finanzierungszusage der Promotionsarbeit für die beantragte Stipendienlaufzeit erhalten haben und
 - (vii) die unter Vorlage einer Stellungnahme der Erstgutachterin oder des Erstgutachters darlegen können, dass die räumlichen, apparativen, finanziellen und planerischen Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Promotion gegeben sind.
- (2) Antragsberechtigt nach §2 (2) sind Graduierte,
 - (i) die am Fachbereich Psychologie zur Promotion zugelassen sind und

- (ii) die keine anderweitige Finanzierungszusage der Promotionsarbeit für die beantragte Stipendienlaufzeit erhalten haben und
 - (iii) die unter Vorlage einer Stellungnahme der Erstgutachterin oder des Erstgutachters darlegen können, dass die Promotion im beantragten Zeitraum des Stipendiums erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- (3) Antragsberechtigt nach §2 (3) sind Promovierte,
- (i) die eine qualifizierte Promotion (summa cum laude, Note 1,0 auf Vorschlag; magna cum laude, Note im Bereich 1,0 bis 1,5) erworben haben und
 - (ii) deren Promotion in der Regel nicht länger als ein Jahr zurückliegt und
 - (iii) die durch eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs wissenschaftlich betreut werden und
 - (iv) die unter Vorlage einer Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers darlegen können, dass das Ziel des Brückenstipendiums im beantragten Zeitraum erreicht werden kann und
 - (v) die keine anderweitige Finanzierungszusage für die beantragte Stipendienlaufzeit erhalten haben.

§ 5 Art der Förderung

- (1) Die Stipendien werden als Zuschüsse gewährt. Sie werden nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht. Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Das Stipendium stellt kein Entgelt im Sinne des § 14 Sozialgesetzbuch, Teil IV, dar.
- (2) Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Antragsstellung

Anträge werden von den Interessenten an den Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs gerichtet. Ein Antrag besteht aus

- (1) einem formlosen Anschreiben, in dem der Antrag begründet wird
- (2) Curriculum Vitae
- (3) Zeugnissen vorangegangener Prüfungen (ab Hochschulzugangsberechtigung)
- (4) Stellungnahmen, Erklärungen, Unterlagen, aus denen die Antragsberechtigung nach § 4 belegbar ist
- (5) Bei Stipendienantrag nach §2 (1) oder (3): Exposee des Vorhabens mit Angaben zum Stand der Forschung und zu den eigenen Vorarbeiten, zur Methode und zum geplanten zeitlichen Ablauf; bei Stipendienantrag nach §2 (2) eine Aufstellung und Begründung der noch zu erledigenden Arbeitsschritte
- (6) Publikationsliste.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Das Dekanat setzt für jeden Ausschreibungstermin nach Inspektion der eingegangenen Anträge ein Begutachtungsgremium bestehend aus drei Mitgliedern der Professorengruppe und zwei promovierten Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs ein. Dabei sind nach Möglichkeit alle Arbeitsgruppen zu beteiligen. Die DFG-Regeln der Befangenheit sind bei der Zusammensetzung des Begutachtungsgremiums grundsätzlich einzuhalten.
- (2) Das Begutachtungsgremium kann Antragsteller oder Antragstellerinnen zu einem Auswahlgespräch einladen.
- (3) Das Begutachtungsgremium entscheidet zunächst mit einfacher Mehrheit über die Förderwürdigkeit der Anträge (Ja/Nein-Entscheidung). Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (4) Das Begutachtungsgremium legt daraufhin eine Rangreihe der Förderwürdigkeit der positiv evaluierten Anträge fest. Pro Rangposition werden alle verbleibenden Anträge zur Abstimmung gestellt. Der Antrag mit der höchsten Stimmenanzahl erhält die abgestimmte

Rangposition. Bei Stimmgleichheit mehrerer Anträge wird nur zwischen ihnen abgestimmt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Beschlüsse des Begutachtungsgremiums sind für die im jeweiligen Quartal vorgelegten Anträge endgültig.
- (6) Die Begutachtungsergebnisse werden der Dekanin oder dem Dekan zugeleitet.
- (7) Es werden Anträge in der nach Abs. (3) und (4) ermittelten Reihenfolge und bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert. Das Dekanat stellt einen Bewilligungsbescheid aus und unterrichtet die Wirtschaftsverwaltung.

§ 8 Wiedervorlage von Anträgen

Positiv evaluierte, aber nicht geförderte Anträge können in einem neuen Quartal erneut vorgelegt werden. Dies gilt auch für abgelehnte Anträge, sofern sie substantiell überarbeitet worden sind. Die Überarbeitungen sind bei Wiedervorlage darzulegen.

§ 9 Anträge auf Verlängerung des Stipendiums

Innerhalb einer Stipendienart können nach § 2 höchstens einmalige Verlängerungen gewährt werden. Anträge sind formlos an den Dekan oder die Dekanin zu richten. Anträgen sind Angaben zu den geleisteten Arbeitsschritten aus dem Erstantrag, Leistungsnachweise sowie eine Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin über den Stand der Arbeit und den voraussichtlichen weiteren Zeitbedarf bis zum Abschluss der Arbeiten beizufügen.

§ 10 Finanzielle Förderung, Nebentätigkeit

- (1) Das Stipendium beträgt monatlich 1.050 €. Dazu kommt in der Regel eine monatliche Forschungskostenpauschale von 100 €.
- (2) Familienzuschläge können nicht gewährt werden.
- (3) Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist verpflichtet, den Dekan oder die Dekanin über Nebentätigkeiten zu informieren.
- (4) Eine Förderung im Zusammenhang mit einer Nebentätigkeit ist ausgeschlossen, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin
 - i. während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule mehr als 40 Stunden monatlich aufwenden muss oder
 - ii. einer Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden monatlich nachgeht oder
 - iii. eine andere Tätigkeit ausübt, die seine oder ihre Arbeitskraft erheblich in Anspruch nimmt.
- (5) Einkünfte aus zulässigen Nebentätigkeiten bleiben bis zu einem Bruttobetrag von 525 € monatlich anrechnungsfrei. Darüber hinausgehende Einkünfte erniedrigen das Stipendium im gleichen Maße.

§ 11 Berichtspflicht, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Nach Auslaufen des Stipendiums ist in einem Abschlussbericht über die Forschungsarbeit und die Erfahrungen mit dem Stipendium zu berichten. Auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Stipendiums wird ein Abschlussbericht vorgelegt.
- (2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat verpflichtet sich zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, s. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 1998.
- (3) Bei Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch den Fachbereich Psychologie der Philipps-Universität Marburg hinzuweisen.

§ 12 Beendigung der Förderung

- (1) Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.
- (2) Bei Anlauffinanzierungen von Promotionsvorhaben (§2 (1)) endet die Förderung innerhalb des Bewilligungszeitraums

- i. mit Ablauf des Monats der Disputation oder
 - ii. mit Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder
 - iii. mit der Kündigung des Stipendiums durch den Fachbereich oder
 - iv. wenn das Promotionsvorhaben anderweitig finanziert werden kann (z. B. Projektbewilligung, Qualifikationsstelle).
- (3) Das Stipendium kann gekündigt werden, insbesondere wenn
- i. Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind oder
 - ii. der Stipendiat oder die Stipendiatin unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat oder
 - iii. für das Auswahlgremium erkennbar ist, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin sich nicht zügig und konzentriert um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht oder
 - iv. bei Anlauffinanzierungen von Promotionsvorhaben (§2 (1)) der Stipendiat oder die Stipendiatin seine oder ihre Promotion abbricht oder
 - v. erkennbar wird, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin nur eine Zwischenfinanzierung zur Überbrückung einer einkommenslosen Zeit bezweckte.
- (4) Mit der Mitteilung der Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt.
- i. Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückzuzahlen.
 - ii. In den übrigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen.
 - iii. Hat der Stipendiat oder die Stipendiatin den Grund nicht zu vertreten, kann ihm oder ihr die Rückzahlung erlassen werden.
- (5) Zahlungen können auch nach Ablauf des Stipendiums von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückgefordert werden im Fall gravierender Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von der Philipps-Universität in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind.

§ 13 Abrechnungskonto

Maßnahmen nach diesem Vorhaben werden von dem zentralen Fachbereichskonto beglichen. Rückerstattungen werden diesem Konto zugewiesen.

§ 14 Datenschutz

Die zur Bearbeitung des Stipendienantrags erhobenen Daten werden vom Dekanat des Fachbereichs gespeichert, verarbeitet und an die Mitglieder des Begutachtungsgremiums weitergegeben. Die Vorgaben des Datenschutzes werden hierbei beachtet.

§ 15 Berichtslegung

Das Dekanat berichtet dem Fachbereichsrat einmal pro Jahr über die im Vorjahr bewilligten Stipendien.

§ 16 Gültigkeitsdauer

Dieses Statut hat eine Gültigkeitsdauer bis zunächst 31.12.2013 und verlängert es sich jeweils um ein Jahr. Über Neufassungen beschließt der Fachbereichsrat.

Marburg, den 01. November 2012

Prof. Dr. Gerhard Stemmler
(Dekan)